

ALLGEMEINE VERKAUFS-, LIEFER- UND MONTAGEBEDINGUNGEN

1. GELTUNG

Wir liefern und montieren ausschließlich zu den nachstehenden allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen. Gleichgültig ob es sich im Einzelfall um einen Kauf-, Werk- oder Werklieferungsvertrag handelt. Diese allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen gelten für alle unsere Angebote und Verkäufe, auch für Nachbestellungen und telefonisch, telegrafisch oder digital erteilte Aufträge. Geschäftsbedingungen des Bestellers akzeptieren wir nicht.

2. VERTRAGSABSCHLUSS UND –ÄNDERUNGEN

Unsere Angebote sind stets freibleibend. Den Zwischenverkauf der als vorrätig angegebenen Sorten und Mengen behalten wir uns ausdrücklich vor. Die zu einem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit diese nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Wir behalten uns an Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen das Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese dürfen Dritten gegenüber nicht zugänglich gemacht werden. Der Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande, sofern wir das Geschäft nach telefonischer oder mündlicher Absprache bestätigen und der Besteller Vollkaufmann ist. Dies gilt nicht, wenn wir nicht mit dem Einverständnis des Bestellers rechnen konnten oder wenn der Besteller unserer Bestätigung unverzüglich widerspricht. Nebenabsprachen, Abänderungen oder die Zusicherung von Eigenschaften sind nur dann wirksam, wenn sie in der Auftragsbestätigung von uns bestätigt worden sind.

3. PREISE

Sofern unsere Vergütung nicht fest vereinbart ist, sind unsere am Liefertag gültigen Preise bzw. unsere am Montagetag gültigen Sätze maßgebend. Die Preise verstehen sich ab Werk und zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer. Nebenkosten für Verpackung, Transport, Versicherung und dergleichen sind in den Preisen nicht enthalten. Verpackungen nehmen wir nicht zurück. Bei Kleinrechnungen von unter 50,00 Euro sind wir berechtigt Mindestrechnungsbeträge oder Mindermengenzuschläge zu berechnen. Übernehmen wir die Montage und außerdem damit zusammenhängende Nebenarbeiten wie Elektroinstallationen, Stemm-, Maurer-, Gips-, Tischler-, Maler- und ähnliche Arbeiten, so sind diese gesondert zu vergüten.

4. ZAHLUNG

Unsere Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug zu bezahlen. Bei Verzug ist unsere Vergütung mit 4,5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch mit 9 % jährlich zu verzinsen. Unser Anspruch auf Ersatz weiteren Schadens bleibt unberührt. Zahlungsanweisungen oder Wechsel werden nicht angenommen. Ist Ratenzahlung vereinbart und gerät der Besteller mit zwei Raten ganz oder teilweise in Rückstand, so wird der gesamte Restbetrag ohne Mahnung fällig. Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn wir endgültig über den gesamten Betrag verfügen können. Der Besteller darf gegen unsere Forderungen aus diesem Vertrag nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Auslandslieferungen erfolgen grundsätzlich nur gegen Vorkasse.

5. LIEFERUNG

Liefer- und Montagefristen beginnen erst, wenn wir uns mit dem Besteller über sämtliche Einzelheiten des Geschäfts geeinigt haben. Angaben zu Fertigstellungsterminen und Lieferzeiten gelten annähernd. Die Lieferzeit verlängert sich angemessen in Fällen höherer Gewalt und sonstigen unvorhergesehenen Ereignissen, wie verspäteten Zulieferungen, Betriebsstörungen, Streiks und behördlichen Maßnahmen, gleichgültig ob diese Ereignisse beim Lieferer, seinem Lieferanten oder anderen Unterlieferanten eintreten. Wird der von uns fest zugesagte Liefertermin um mehr als zwölf Wochen überschritten, so kann der Besteller nach schriftlicher Nachfristsetzung von vier Wochen durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen. Wir sind zur Zurückbehaltung unserer Leistung

berechtigt, solange der Besteller seine Verpflichtungen gegenüber uns aus diesem oder einem anderen Vertrag oder einem sonstigen Rechtsgrund nicht erfüllt. Ist eine Lieferfrist von mehr als zwei Monaten vereinbart, so sind wir berechtigt, die Preise entsprechend den zwischenzeitlich eintretenden Lohn- und Materialpreisänderungen zu erhöhen. Wir sind zu Teilleistungen berechtigt.

6. GEFahrÜBERGANG

Lieferung und Versand erfolgen auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Wir wählen Versandart und –weg. Wir sind nicht verpflichtet, die Ware gegen Transportschäden zu versichern. Die Gefahr geht spätestens mit Absendung der Ware – auch bei Teillieferungen – auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn wir die Versandkosten oder die Anfuhr übernehmen. Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr spätestens zum Zeitpunkt der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet seiner Rechte entgegenezunehmen.

7. TRANSPORTSCHÄDEN

Der Besteller hat durch den Transport entstandene Beschädigungen oder Verlust uns unverzüglich anzuzeigen und die Sendung bis zur alsbaldigen Besichtigung durch den Transportunternehmer oder den –versicherer unverändert liegen zu lassen. Dies gilt auch dann, wenn sich ein Transportschaden erst beim Auspacken der Ware zeigt.

8. AUFSTELLUNG UND MONTAGE

Wir übernehmen keine Haftung für die Tragfähigkeit des Bodens oder des Baugrundes oder sonstige Eignung des Aufstellungs- bzw. Montageortes. Alle Maurer-, Betonier-, Kanalisations-, Maler-, Elektro- und sonstigen Nebenarbeiten obliegen dem Besteller. Bei der Einbringung der Montage und der Aufstellung von schweren Teilen und anderer schwerer Maschinenteile, hat der Besteller unseren Monteuren kostenlos Helfer, sowie bei Bedarf erforderliche fahrbare Hebegeräte und Gerüstzeuge zu stellen.

9. GEWÄHRLEISTUNG

Für Mängel des Liefergegenstandes, leisten wir ab dem Zeitpunkt des Gefahrüberganges Gewähr nach unserer Wahl, durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung während einer Dauer von zwölf Monaten. Wandlung und Minderung sind ausgeschlossen, es sei denn, der Lieferer ist zur Mängelbeseitigung nicht in der Lage. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich schriftlich zu melden. Der Nachweis des Mangels obliegt dem Besteller. Ersetzte Teile sind uns auf Verlangen zu überlassen und gehen in unser Eigentum über. Es wird keine Gewähr für Schäden übernommen, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel und Austauschteile. Auch wird keine Gewähr übernommen für Schäden aus Belastungen bzw. Beanspruchungen des Liefergegenstandes, deren Umfang der Besteller uns nicht mitgeteilt hat. Zur Vornahme notwendig erscheinender Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat uns der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen. Der Besteller hat uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, andernfalls sind wir von der Gewährleistung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, oder wenn wir mit der Beseitigung des Mangels in Verzug sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir – insoweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Im Übrigen trägt der Besteller die Kosten. Fahrkosten werden nicht vergütet. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Kaufgegenstand durch den Einbau von Teilen fremder Herkunft geändert worden ist und der Schaden im ursächlichen Zusammenhang mit der Veränderung entstanden ist. Die Gewährleistung erlischt ferner, wenn der Besteller unsere Vorschriften über die Behandlung des Kaufgegenstandes (Betriebsanleitung) nicht befolgt. Natürlicher Verschleiß und Beschädigungen, die auf fahrlässige oder unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von

Schäden, die nicht mit dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Für vom Besteller geliefertes oder aufgrund von ihm vorgegebener Spezifikationen beschautes Material, sowie für vom Besteller vorgegebene Konstruktionen leisten wir keine Gewähr. Beim Verkauf gebrauchter Geräte leisten wir keine Gewähr für etwaige Sachmängel.

10. BEANSTANDUNGEN

Beanstandungen wegen offensichtlichen, bei Kaufleuten wegen erkennbaren Mängeln, wegen unvollständigen oder falschen Lieferungen oder Leistungen, sind uns, ohne schuldhaftes Verzögerung sofort, spätestens aber innerhalb 8 Tagen nach Entgegennahme des Liefergegenstandes, schriftlich mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, gilt unsere Leistung als vertragsmäßig. Konstruktions- und Formänderungen des Liefergegenstandes bleiben uns vorbehalten und können nicht beansprucht werden, soweit der Liefergegenstand nicht grundlegend geändert wird und die Änderung für den Besteller zumutbar ist.

11. KÜNDIGUNG UND ABTRETUNG

Ein Recht des Bestellers zur jederzeitigen Kündigung ist ausgeschlossen. Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Bestellers wesentlich, wird gegen ihn Konkursantrag gestellt oder das Vergleichsverfahren eröffnet, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Besteller kann seine Rechte aus diesem Vertrag ohne unsere Zustimmung nicht abtreten.

12. EIGENTUMSVORBEHALT

Wir behalten uns das Eigentum an dem von uns gelieferten Liefergegenstand vor, bis der Besteller alle Forderungen, die im Rahmen der gegenseitigen Geschäftsverbindung entstanden sind erfüllt. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Besteller über den Liefergegenstand nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr verfügen. Darüber hinausgehende Verfügungen, insbesondere Veräußerungen, Verpfändungen, Sicherungsübereignungen oder Verarbeitung sind dem Besteller ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung untersagt. Im Falle einer Veräußerung des Gegenstandes oder einer in sonstiger Weise über ihn erfolgten Verfügung, tritt der Besteller alle hieraus erwachsenden Ansprüche jeder Art an uns ab. Im Voraus werden in dieser Weise an uns auch alle Rechte abgetreten, die dem Besteller etwa daraus erwachsen, daß der Liefergegenstand mit anderen Gegenständen derart fest verbunden wird, daß es wesentlicher Bestandteil einer anderen Sache wird, oder daraus, daß der Liefergegenstand beschädigt oder sonst schadhaft wird oder untergeht. Wird der Liefergegenstand noch während eines bestehenden Eigentumsvorbehaltes gepfändet, beschlagnahmt oder durch eine sonstige von dritter Seite erfolgende Verfügung betroffen, oder stehen solche Verfügungen bevor, hat uns der Besteller von solchen Vorgängen sofort zu unterrichten und auch selbst unverzüglich alle zur Aufhebung dieser Maßnahmen geeigneten Vorkehrungen zu treffen. Der Besteller darf vom Augenblick des Zahlungsverzuges, der Zahlungseinstellung oder einer sonstigen Gefährdung, über die Waren, die unter Eigentumsvorbehalt stehen, nicht verfügen. Er ist dann verpflichtet, auf unser Verlangen die Ware frachtfrei an uns zurückzusenden. Der Übergang der Gefahr bei Absendung bzw. bei Versandbereitschaft wird durch den Eigentumsvorbehalt nicht berührt.

13. SCHUTZRECHTE

Haben wir nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder unter Verwendung von beigestellten Teilen des Bestellers zu liefern, so steht dieser dafür ein, daß hierdurch Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Besteller stellt uns von etwaigen Ansprüchen Dritter frei und ersetzt uns den entstandenen Schaden, sowie unsere Kosten für Aufwendungen. Wird dem Besteller die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein Schutzrecht untersagt, sind wir auch ohne Prüfung der Rechtslage berechtigt, die Arbeiten einzustellen.

14. RECHTSWAHL, ERFÜLLUNGORT UND RICHTSSTAND

Bei allen Lieferungen findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Erfüllungsort ist Weidenbach. Gerichtsstand ist für beide Teile das Amts- bzw. Landgericht Ansbach.